

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0398/2006

Auskunft erteilt:

Frau Kratz-Trutti

Ruf:

492 51 30

E-Mail:

Kratztru@stadt-muenster.de

Datum:

15.05.2006

Betrifft

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge

07.06.2006	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
14.06.2006	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
21.06.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
21.06.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit Inkrafttreten neuer gesetzlicher Vorgaben durch das Land Nordrhein-Westfalen weitere kommunale Beschlüsse vorzubereiten.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Erhebung von Elternbeiträgen nach der vorgeschlagenen Satzung lediglich Einnahmen in bisher veranschlagter Höhe erzielt werden. Wenn das Land Nordrhein-Westfalen – wie erwartet – eine Verringerung der Leistung zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen beschließt, sind Mehraufwendungen für die Stadt Münster zu erwarten, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden können.

Finanzierung/Mittelbereitstellung

HHSt 4640.115.0500.2 Elternbeiträge, U 3 Programm
HHSt 4640.115.0000.9 Elternbeiträge für GTK-Tageseinrichtungen

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) mit bisher durchschnittlich ca. 36 % an den Gesamtbetriebskosten von Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus werden die Betriebskosten über kommunale Zuschüsse, Trägeranteile und Elternbeiträge finanziert.

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut, werden die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach den landesrechtlichen Vorschriften des GTK zur teilweisen Deckung der Jahresbetriebskosten herangezogen.

Die Heranziehung der Eltern erfolgte bisher nach § 17 und der Anlage zu § 17 Abs. 3 GTK in der bislang geltenden Fassung vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30).

Sofern es sich um Plätze handelt, die nach dem städtischen u-3-Programm zum Ausbau von Kindertagesbetreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren eingerichtet wurden, erfolgt die Heranziehung zu den Kosten analog den Regelungen des GTK nach dem Ratsbeschluss der Stadt Münster vom 29.06.2005 (Vorlagen-Nr. V/0289/2005).

Das Land Nordrhein-Westfalen befindet sich zurzeit in einem Verfahren, wonach das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in wesentlichen Punkten geändert werden soll. Nach dem jetzigen Informationsstand beabsichtigt das Land, sich teilweise aus der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen zurückzuziehen und die Erhebung von Elternbeiträgen auf kommunale Ebene zu verlagern. Der Entwurf des GTK sieht vor, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternbeiträge pro Kind erheben kann und dass eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vorzusehen ist. Für Geschwisterkinder kann er ermäßigte Beiträge vorsehen.

Die Änderungen werden voraussichtlich zum 01.07. oder 01.08.2006 in Kraft treten.

2. Handlungserfordernisse

Die bisherige Grundlage für die Erhebung und Vereinnahmung von Elternbeiträgen nach dem GTK entfällt mit Inkrafttreten der neuen landesgesetzlichen Vorgaben (voraussichtlich zum 01.07.2006 oder 01.08.2006).

Um zu vermeiden, dass aufgrund der gesetzlichen Novelle eine Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen fehlt, soll die in der Anlage beigefügte Satzung beschlossen werden. Da die Änderungen des GTK erst während der Beratungskette dieser Vorlage verabschiedet werden sollen, ist eine Beschlussfassung zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich. Zur Beschlussfassung des Rates werden die jetzt noch fehlenden Daten in der Anlage 1 durch eine E1 ergänzt.

Inhaltlich entspricht die Regelung den bisherigen Vorgaben des GTK, so dass sich für die betroffenen Eltern das Verfahren zur Erhebung von Elternbeiträgen mit dieser Satzung zunächst nicht ändert.

3. Resümee und weiteres Verfahren

Derzeit ist noch unklar, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form das Land Nordrhein-Westfalen Änderungen verabschiedet wird. Auch ist unbekannt, in welcher konkreten Höhe die Landeszuschüsse für die Stadt Münster ausfallen werden.

Über die für die Stadt Münster entstehenden Mehrkosten kann daher zum jetzigen Zeitpunkt keine verbindliche Aussage getroffen werden.

Da aber bereits jetzt absehbar ist, dass die Änderungen so kurzfristig in Kraft treten werden, dass eine fundierte Neuregelung zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und Erhebung der Elternbeiträge nicht ausgearbeitet werden kann, soll die nun vorgelegte Satzung als Ermächtigungsgrundlage sicherstellen, dass die Beitragserhebung für Elternbeiträge als Übergangslösung zumindest in gleicher Höhe und Form wie bisher weiter erfolgen kann.

Nach Wegfall der Ermächtigungsgrundlage nach GTK dürften anderenfalls nach altem Recht keine Elternbeiträge mehr erhoben und vereinnahmt werden. Ein Einnahmeausfall muss unbedingt vermieden werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach der Sommerpause 2006 entsprechende Konzepte auf Grundlage der dann bekannten landesgesetzlichen Änderungen zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und Erhebung von Elternbeiträgen auszuarbeiten und den zuständigen parlamentarischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

I.V.

gez.
Dr. Klein
Stadträtin

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Anlage 2: Elternbeitragstabelle